DRK KV Rostock e.V.

Dienstanweisung Nr.6



<u>Dienstanweisung über die Nutzung von Privat Kfz der Mitarbeiter des DRK Kreisverband Rostock e.V.</u>

I. Allgemeines

Dienstfahrten mit dem Privat-Kfz sind den Mitarbeitern grundsätzlich gestattet.

Einzelheiten hierzu werden in den "Verträgen über die Nutzung von privaten Kraftfahrzeigen im dienstlichen Interesse" geregelt (liegen der Personalabteilung vor).

Es gilt das aktuelle Bundesreisekostengesetz, der DRK KV zahlt eine Wegstreckenentschädigung von (in 2016 = 0,30 €) je gefahrenen Kilometer.

a) Mit der Wegstreckenentschädigung sind alle mit dem Betreiben des Privat-Kfz zusammenhängenden Aufwendungen abgegolten. Weitere, außer versicherungsrechtliche Ansprüche aus der Dienstreise-Kasko Versicherung, bestehen nicht.

II. <u>Durchsetzung der Dienstanweisung im DRK KV</u>

 über jede Dienstfahrt mit dem Privat-Kfz hat der Mitarbeiter entsprechende Nachweise zu führen (siehe Dienstanweisung zum Führen eines Fahrtenbuches).

Die zuständigen Leiter sind verpflichtet, diese Fahrten auf sachliche Richtigkeit zu prüfen und bei sachlicher Korrektheit zu bestätigen (Erteilung der Genehmigung).

b) Für Dienstfahrten außerhalb der Hansestadt Rostock sind vorherige schriftliche Dienstreiseaufträge erforderlich.

III. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bei Verstößen gegen die Dienstanweisung behält sich der DRK Kreisverband Rostock e.V. arbeitsrechtliche Konsequenzen vor.

Jürgen Richter

Jan Hornung

Vorstandvorsitzender

Vorstand

Version: DA Nutzung Privat KfZ		Seite 1 von 1
Erstellt: 09/2016 Hogl	Geprüft:11/2017 Richter	Freigegeben: 12/2017 Richter